



Stadt Oldenburg

# Haushaltssatzung





**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2025**

**Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	721.097.419 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	817.263.097 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	6.263.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.572.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	704.124.433 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	766.834.783 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.672.063 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.781.520 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.904.200 Euro

festgesetzt.

<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	743.796.496 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	850.520.503 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.514.900 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

439 v. H.

festgesetzt.

Die Grundsteuerhebesätze sind der "Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B ab 2025" zu entnehmen.

### § 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb),

25. 11. 21

  
**Krogmann**  
Oberbürgermeister

